

die Wechselhaft eintritt. In der That handelt es sich auch hier nur um die Formen, unter welchen die Wechselhaft angelobt werden kann. Daß wegen Schuldverschreibungen und wegen Verbindlichkeiten überhaupt ein Rechtsweg stattfindet, auf welchem der Schuldner angehalten wird, seine Schuldigkeit zu erfüllen, das ist eine Vorschrift des gemeinen Rechts und ist keine Eigenthümlichkeit des Wechsels oder des Wechselprocesses. Wohl aber ist die Wechselhaft eine Eigenthümlichkeit des letztern und hierher gehörig. In so fern aber die Wechselhaft nur unter bestimmten Formen angelobt werden kann, hat die Deputation den §. 8 und 9 vorausgenommen, weil diese eben jene Formen feststellen.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt vor, einstweilen die §§. 2, 3, 4, 5 und 6 auszusetzen, und sogleich zu §. 7 — 11 zu verschreiten.

Königl. Commissar D. Einert: Ich möchte nicht zugeben, daß nach den Gesetzen einer richtigen Schreibart von der Form auf das Materielle überzugehen sei. Ich glaube, daß dieses nur der Redaction angehört, und würde nur bitten, daß die Kammer darüber gefragt wird, ob sie diese Quaestion nicht rein der Redaction überlasse.

Staatsminister v. Könnert: Die Deputation scheint auch dieser Ansicht gewesen zu sein, denn sie hat nicht einen besondern Antrag gestellt, über den abzustimmen wäre.

Präsident Braun: Die Deputation hat allerdings einen Vorschlag gemacht. Wenn die Deputation nicht darauf anträgt, daß der Vorschlag zur Abstimmung gebracht werde, so wird darauf von Seiten des Präsidiums nicht bestanden.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat in dieser Beziehung ausdrücklich Seite 423 einen Antrag gestellt, indem sie die §§. 8 und 9 als §§. 2, 3 zur Annahme empfohlen hat. Auf die letzte Aeußerung des Königl. Herrn Commissars muß ich entgegnen, daß selbst im zweiten Capitel der Wechselordnung die Ausstellung und die Form des Wechsels vorausgegangen ist, ehe man auf die Bestimmungen über den Gegenstand wechselmäßiger Verbindlichkeiten übergegangen. Es scheint daher auch durch diesen Vorgang gerechtfertigt, wenn eben sowohl hier, wo es sich um die Form handelt, die von der Deputation vorgeschlagene Ordnung beibehalten wird, und ich meinerseits könnte mich nicht entschließen, davon abzugehen, habe es aber den übrigen Mitgliedern der Deputation zu überlassen, ob sie dieses als einen Gegenstand der Redaction betrachten, oder die Ansicht festhalten, daß hier, wo es auf die Formen ankommt, welche die Wechselhaft bedingen, die Ordnung im Gesetz beobachtet werde, welche im Bericht anempfohlen worden ist.

Präsident Braun: Die Mitglieder der Deputation werden ersucht, sich zu erklären.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß dabei bleiben, es ist nicht bloß Sache der Redaction. Es ist großer Werth darauf gelegt worden, den Grundsatz aufzustellen, wie es mit der Schuld-

haft gehalten werden soll. Die Ansicht der Kammer hat sich mit der Ansicht der Regierung nicht geeinigt. Die Kammer hat der Deputation beigepflichtet. Es ist daher das Beste, es bleibt, wie die Kammer beschlossen hat. Sollte sich bei der weitem Ausführung etwas finden, was bei der Redaction in Obacht zu nehmen wäre, so ist das geradezu nicht ausgeschlossen.

Staatsminister v. Könnert: Es scheint der Satz an die Spitze zu gehören, daß man sich bei Wechselhaft nur zu Zahlungen, nicht zu Leistungen verbindlich machen könne; erst nachher sind die Formen zu berühren, unter denen es geschehen kann.

Abg. D. v. Mayer: Ich bleibe bei dem Vorschlage der Deputation stehen, weil ja künftig die Redaction ohnehin diese oder jene Ordnung herbeiführen kann, welche für richtiger gehalten wird. Bei der jetzigen Berathung scheint es mir richtiger, der Ordnung des Deputationsberichts nachzugehen. Es würde sonst an der gehörigen Unterlage fehlen, auch der Zusammenhang zerrissen werden.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist mit dem Abgeordneten ganz einverstanden, wenn er meint, daß es der künftigen Redaction überlassen bleiben könne, eine andere Reihenfolge zu wählen. Daß jetzt bei der Berathung dem Deputationsberichte gefolgt werde, damit ist die Regierung einverstanden.

Präsident Braun: Es liegt auch kein anderer Vorschlag vor, als die Paragraphen auszusetzen; es ist aber nicht der Antrag gestellt worden, daß die Kammer sich erkläre, ob sie den Gegenstand für einen redactionellen, oder materiellen ansehe. Ich würde daher die Frage nur auf den Vorschlag der Deputation stellen können.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe nochmals zu bemerken, daß die Deputation auf der folgenden Seite des Berichts allerdings den Antrag gestellt hat, daß §. 8 als §. 2 und §. 9 als §. 3 im Gesetze ihre Stelle erhalte. Nachdem zwei Mitglieder der Deputation sich erklärt haben, wünsche ich, daß auch die übrigen Mitglieder der Deputation ihre Ansicht darüber aussprechen.

Abg. Meißel: Aus den vom Referenten angegebenen Gründen werde ich dem Gutachten der Deputation inhärriren.

Abg. Georgi: Die Ansicht des Herrn Referenten ist auch die meinige.

Präsident Braun: Will die Kammer die §§. 2, 3, 4, 5 und 6 aussetzen und sogleich zu §§. 7 — 11 verschreiten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde nun die §§. 7 — 11 vorlesen.